

## **Vereinbarung über die Ausgestaltung des Aufgabenübergangs der Schulträgerschaft für die Realschule plus (Kurpfalzschule) in Haßloch**

Zwischen der Gemeinde Haßloch und dem Landkreis Bad Dürkheim wird gemäß §§ 80, 88 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30.03.2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 33 des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur (SchStrÄndG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 folgende Vereinbarung abgeschlossen:

### § 1 Schulträgerschaft

Der Landkreis Bad Dürkheim übernimmt ab dem 01.08.2009 die gesetzlichen Aufgaben des Trägers der Kurpfalzschule Haßloch als Realschule plus.

### § 2 Eigentum an den Schulliegenschaften, Aufteilung der Grundstücke, Grunddienstbarkeiten und Baulasten

Die Kurpfalzschule befindet sich an dem Standort Raiffeisenstr. 25 auf den Grundstücken im Grundbuch von Haßloch, Gemarkung Haßloch

- Flurstück 8721/17, 17.522 m<sup>2</sup>
- Flurstück 8721/15, 31.274 m<sup>2</sup>
- Flurstück 8721/4, 9.667 m<sup>2</sup>

Im Rahmen des Schulträgerwechsels erfolgt eine Aufteilung der Grundstücke einschließlich der baulichen Anlagen zur eigentumsrechtlichen Abtrennung in die Abschnitte

Abschnitt	Flurstück Nr.	Nutzung	Voraussichtl. Größe
I	8721/17	Schulgebäude Kurpfalzschule mit Parkplatz und Turnhalle	16.728 m <sup>2</sup>
II	8721/17	Hausmeisteranwesen einschließlich dessen Grünanlage	794 m <sup>2</sup>
III	8721/15	unbebautes Grundstück	5.542 m <sup>2</sup>
IV	8721/15	Freisportanlage einschließlich Garagen	25.732 m <sup>2</sup>
V	8721/4	Freisportanlage	9.667 m <sup>2</sup>

Vgl. Lageplan Anlage 1

Die Gemeinde Haßloch überträgt im Rahmen des Schulträgerwechsels ihr Eigentum an den unter I und III - V genannten Abschnitten der Grundstücke Flurstück Nrn. 8721/17, 8721/15 und 8721/4 einschließlich des Gebäudes der Kurpfalzschule, des

Parkplatzes und des Schulhofes an den Landkreis. Mit der Übertragung geht auch das Inventar (vgl. Beschreibung Anlage 2) über.

Der Landkreis Bad Dürkheim räumt der Gemeinde Haßloch bzw. Gemeindewerke Haßloch GmbH folgende Dienstbarkeiten ein: Siehe Anlage 5

### § 3 Nutzungen

Außerhalb des schulischen Bedarfs steht die Kurpfalzschule auch weiterhin der Volkshochschule sowie die Sporthalle und die Freisportanlage den Vereinen und Verbänden kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung. Die Entscheidung über die außerschulische Nutzung trifft die Gemeinde Haßloch in Abstimmung mit dem Landkreis Bad Dürkheim.

Der Landkreis Bad Dürkheim gewährleistet den Vereinen die Nutzung der auf dem Freisportgelände vorhandenen Garagen (mit Ausnahme der Garage Nr. 6).

Der Parkplatz auf dem Grundstück Flurstück Nr. 8721/17 bleibt weiterhin der Öffentlichkeit und den Nutzern der Freisportanlage frei und kostenlos zugänglich. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde Haßloch die Stromkosten für die bestehende Beleuchtung.

### § 4 Ausgleichsleistung nach § 80 Abs. 4-5 SchulG

Die Beteiligten vereinbaren die Zahlung einer Ausgleichsleistung gemäß § 80 Abs. 4 - 5 SchulG an die Gemeinde Haßloch wie folgt:

- für das übertragene Inventar den Betrag von 11.654,48 € (vgl. Anlage 2)
- für die Freisportanlage in den Jahren 2010 bis 2032 jährlich zum 01.07. einen Betrag von 13.861,91 € (vgl. Anlage 3).
- für die Garage Nr. 6 einmalig zum 01.07.2033 einen Betrag von 273,50 € (vgl. Anlage 3).

Für das Schulgebäude erfolgt keine Ausgleichsleistung (vgl. Anlage 4).

Die Gemeinde erstattet dem Landkreis in den Jahren 2010 bis 2032 jährlich zum 01. Juli einen Betrag in Höhe von 4.000 Euro zur Abgeltung der Aufwendungen für die Vereinsnutzung der Freisportanlage.

### § 5 Schulpersonal, Kostenerstattung bei gemeinsamer Aufgabenerledigung

Die Arbeitsverhältnisse der an der Kurpfalzschule (Realschule plus) beschäftigten kommunalen Beschäftigten gemäß Anlage 6 gehen mit der Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis über.

## § 6 Übergang laufender Verträge

Die bestehenden, laufenden Verträge gehen mit Wirkung vom 01.08.2009 auf den Landkreis über, sofern nicht in Abstimmung mit dem Landkreis eine vorherige Kündigung erfolgt.

Für den Zeitraum vom 01.08.2009 bis zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung werden die anfallenden Kosten aus diesen Verträgen von der Gemeinde Haßloch dem Landkreis Bad Dürkheim in Rechnung gestellt und von diesem ausgeglichen.

## § 7 Andere Trägerschaft, Andere Verwendung der Schulen

Falls die Realschule plus nebst den schulischen Einrichtungen vom Landkreis nicht mehr für schulische Zwecke benötigt wird und der Landkreis die Schulträgerschaft abgibt, richtet sich die Rückübertragung des Schulvermögens nach § 80 Abs. 6 SchulG.

## § 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Für die Gemeinde Haßloch  
Haßloch, den

Für den Landkreis Bad Dürkheim  
Bad Dürkheim, den

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Bürgermeister

Sabine Röhl  
Landrätin